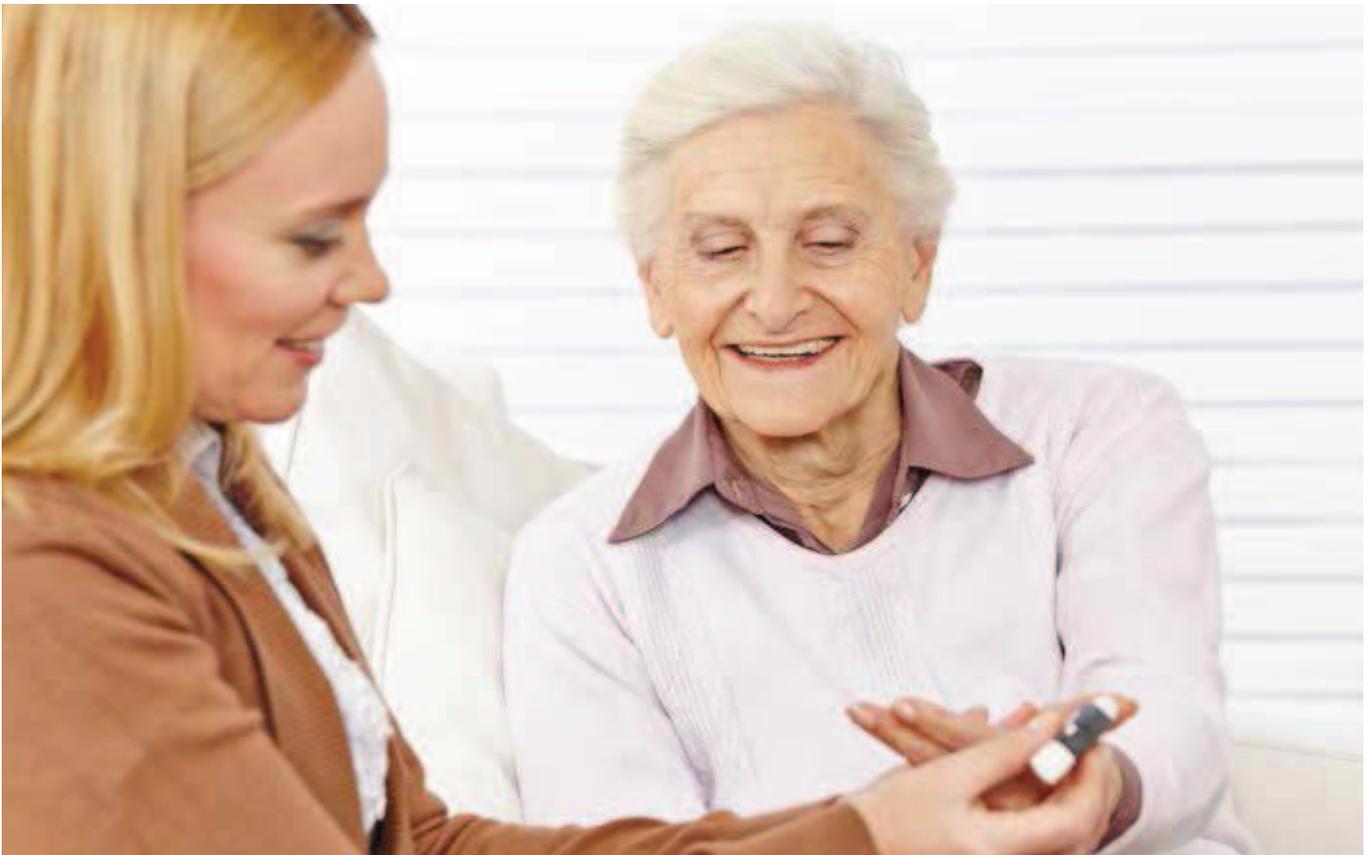


Verwandtenklausel der Privaten Krankenversicherung rechtens

Therapeuten können Behandlung naher Familienangehöriger nicht abrechnen



Der Gattin zwickt es im Rücken und die Mutter hat Arthrose in den Knien – wie gut es dann doch ist, einen Physiotherapeuten in der Familie zu haben. Schade nur, dass dieser nur die Leistungen für die Mutter erstattet bekommt. Aber wie kann das sein? Das liegt an der Verwandtenklausel der Privaten Krankenversicherungen (PKV).

Dem Rücken der Gattin ging es wieder gut, da flatterte ein Brief ihrer privaten Krankenversicherung ins Haus: Die Kosten für die vom Ehemann geleisteten physiotherapeutischen Maßnahmen können leider nicht übernommen werden. Die Begründung: Die Frau hätte sich nicht von ihrem Mann behandeln

lassen dürfen, denn hier greift die Verwandtenklausel. Diese gilt für Eheleute, Kinder und Eltern. Anders sieht es aus, wenn die Verwandten nicht privat, sondern gesetzlich versichert sind, wie die Mutter des Physiotherapeuten. Die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) macht nämlich bei der Abrechnung zwischen fremden Patienten und Angehörigen der Therapeuten keinen Unterschied. Sprich: Sie erstattet die Kosten, die für die Behandlung der Kniearthrose der Mutter entstanden sind. Die Verwandtenklausel der PKV besagt jedoch, dass die privaten Versicherungen nur die Sachkosten der Therapien übernehmen müssen, nicht aber die eigentlichen Behandlungskosten.

Begründung für die Verwandtenklausel

Kern der Verwandtenklausel ist, dass die privaten Versicherungen sich vor Missbrauch schützen möchten. Behandelt nämlich ein Therapeut munter seine Verwandten zu allen möglichen Diagnosen, müssten die Versicherungen all die entstehenden Kosten dieser Überbehandlungen tragen. Das wiederum würde zu unverhältnismäßig hohen Ausgaben führen. Bereits 2001 erklärte der Bundesgerichtshof die Verwandtenklausel für rechtmäßig (Urteil vom 21. Februar 2001, AZ: IV ZR 11/00). Er räumte jedoch Ausnahmen ein: Gehört der Physiotherapeut aus dem Beispiel zu einem der wenigen Spezialisten auf seinem Gebiet, die eine bestimmte Behandlung überhaupt durchführen können, darf er auch seine Angehörigen gegen Honorar therapieren. Das Gleiche gilt, wenn es aus nachvollziehbaren und belegbaren Gründen der Ehefrau nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann, einen anderen Therapeuten aufzusuchen. Weiterhin darf der Physiotherapeut Leistungen abrechnen, wenn der Umfang der Therapie das Maß

dessen übersteigt, was üblicherweise noch unentgeltlich geleistet wird.

Auch bei Behandlung durch Angestellte

Da der Physiotherapeut nun weiß, dass er die Behandlungen an seiner Frau nicht abrechnen darf, hat er einen Plan: Bei den nächsten Sitzungen schickt er sie zu seinem Angestellten. Er soll nun den Rücken seiner Frau weiter therapieren. Denn seine Mitarbeiter sind ja nicht mit seiner Gattin verwandt. So könnte doch der Therapeut die Verwandtenklausel umgehen. Leider nein: Bei einem ähnlichen Fall urteilte das Bundesverwaltungsgericht, dass auch Angestellte des Praxisinhabers dessen Angehörige nicht auf Rechnung behandeln können. Der Grund: Die erstatteten Beiträge fließen am Ende in die Kasse des Physiotherapeuten, also in die Familie zurück. Rechtlich bleibt Therapeuten also nicht anderes übrig als ihre privatversicherten nahen Verwandten entweder kostenlos zu behandeln oder sie an einen anderen Therapeuten zu verweisen. *(km)*